



## Vereinigung der Rechtspfleger Österreichs

[www.rechtspflegervereinigung.at](http://www.rechtspflegervereinigung.at) oder [www.vdroe.at](http://www.vdroe.at)

A-2070 OBERNALB 74

ZVR: 842852272

---

### **DER VORSITZENDE**

An das  
Bundeskanzleramt  
Expertengruppe Staats- und Verwaltungsreform

Ballhauspl. 2  
1014 Wien

*Stellungnahme zum „Entwurf eines Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Erstes Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetz erlassen wird“.*

### **Sehr geehrter Herr SL Univ.-Prof. Dr. Georg LIENBACHER!**

Innerhalb der offenen Begutachtungsfrist hat die Vereinigung der Rechtspfleger Österreichs folgende Stellungnahme erarbeitet:

Aus der Sicht der Vereinigung der Rechtspfleger hat sich im vorliegenden Entwurf vor allem das „Achte Hauptstück – Missstandskontrolle, B. Justizanwalt“ als Schwergewicht herauskristallisiert. In weiterer Folge wird auch ausschließlich zu diesem Thema Stellung wie folgt bezogen:

B. Justizanwalt  
Artikel 148k (1):

Aus den Erläuterungen zum geplanten Gesetzestext lässt sich erkennen, dass hier „Missstände in der rechtsprechenden Tätigkeit“ durch den Justizanwalt bearbeitet werden sollen. Zusätzlich darf auch kein Rechtsmittel (mehr) zur Verfügung stehen.

Es handelt sich somit um eine Maßnahme im nachhinein, die nur dazu geeignet sein kann, das Entscheidungsorgan als solches anzugreifen. Eine Änderung der nicht mehr beeinspruchbaren Entscheidung ist dabei nicht zu erwarten – und würde letztendlich auch die Rechtsstaatlichkeit in Frage stellen.

Die Vereinigung der Rechtspfleger weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass für die Behebung bzw. Abstellung von derartig vermuteten Fehlleistungen (Missständen) schon heute Möglichkeiten und Einrichtungen vorhanden sind. Wir regen an, die vorhandenen Instrumentarien zu überprüfen, notfalls auszubauen und bei Bedarf effizienter zu gestalten – Fristsetzungsantrag, Dienstaufsicht, Prüflisten etc.

(2) Der Unabhängigkeit wäre jedenfalls zuzustimmen.

(3) Der hier zitierte Artikel des B-VG würde als Grundvoraussetzung gelten.

(4) Auch wenn der Justizanwalt nach der Vorgabe ein erfahrene(r) RichterIn sein soll, ist unverständlich, warum hier ein zusätzliches Organ bestehen soll, das weitere Maßnahmen anregen kann, die seitens der bereits bestehenden Justizorgane genauso gut gesetzt werden können bzw. müssen. Wie schon zu Absatz 1 bemerkt verfügt die Justiz über Instrumentarien, die im Falle des Fehlverhaltens ihrer Organe der Rechtsprechung (Richter und Rechtspfleger) tätig werden können und sollen.

Es ist der Vereinigung der Rechtspfleger auch der tiefere Sinn von Stellungnahmen und Berichten im Zusammenhang mit der Tätigkeit eines Justizanwaltes liegen soll, wenn das Verfahren selbst bereits abgeschlossen ist – und ein Einfluss auf die Rechtsprechung kategorisch abzulehnen ist.

Die Anregung von Maßnahmen der Dienstaufsicht sowie die Erstattung einer Disziplinaranzeige sind auch ohne das geplante Kontrollorgan möglich – die bereits vorhandenen Möglichkeiten müssen lediglich genutzt werden.

Aufklärungsbedarf herrscht jedenfalls, welchen Effekt sich die Initiatoren dieser Verfassungsbestimmungen durch Fristsetzungsanträge und Richterablehnung erwarten, wenn das Verfahren bereits abgeschlossen ist („Rechtsmittel nicht oder nicht mehr zur Verfügung steht“).

(5) Die Berichtspflicht entspricht den Vorgaben für die Volksanwaltschaft.

(6) Das Bestellungsverfahren ähnelt in manchen Punkten dem Auswahl- und Vorschlagsverfahren für die Bestellung der Präsidenten der Oberlandesgerichte – der Wahl durch den Nationalrat darf aber jedenfalls der Versuch des politischen Einflusses auf ein (kategorisch abzulehnendes) Kontrollorgan der Justiz unterstellt werden. Die Wahl mit einfacher Mehrheit und die Absetzung mit qualifizierter Mehrheit des Nationalrates kann zu keiner Veränderung der Beurteilung führen.

Wenig Rücksicht wurde auch auf die Möglichkeit stark veränderter politischer Verhältnisse genommen.

(7) und (8) Stellen Vereinfachungen in der Gesetzeserstellung dar.

Abschließende Bemerkungen und Zusammenfassung:

Die Justiz hat die für die Erfüllung ihres Auftrages notwendigen Instrumentarien. Auch für den Fall von Missständen gibt es bereits jetzt Möglichkeiten, die geeignet sind, festgestelltes Fehlverhalten abzustellen und einen geordneten Rechtsprechungsbetrieb sicherzustellen. Die Vereinigung der Rechtspfleger Österreichs regt an, die vorhandenen Einrichtungen der Justiz in eventu zu überprüfen, notfalls zu adaptieren, jedenfalls aber zu nutzen.

Die Installation eines Justizanwaltes samt zugehöriger Behörde kostet Geld, das nach Ansicht der VdRÖ besser genutzt werden kann, wenn die Kontrollinstrumente der Justiz selbst ausgebaut werden bzw. im Bedarfsfalle für Schulungen der betroffenen Rechtsprechungsorgane genutzt wird.

Über die Frage der Information der Öffentlichkeit in Verfahren gegen Rechtsprechungsorgane würde im Einzelfall zu entscheiden sein.

Dass die Rechtspflegerschaft aus den Planungen zum Justizanwalt ausgeschlossen blieb, kann hier nicht mit Sicherheit bewertet werden.

manfred buric, eh.

Manfred BURIC

Vorsitzender der Vereinigung der Rechtspfleger Österreichs